

# RECHTSGRUNDLAGEN

zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(BauGB) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen (BauNVO) Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses

(PlanzV 90) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlus-

(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur

Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der

BESTANDTEILE DER PLANUNG Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Ihm sind eine Begründung, eine schalltechnische Untersuchung und eine Versickerungsuntersuchung

VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE

Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) /

(https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM;

Meridianstreifensystem: UTM-Zone 32

Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

(Stand: Oktober 2022)

© Geobasisdaten

#### Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet -(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 1),
- sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2),
- Anlagen f
  ür Verwaltungen (Nr. 3),
- Gartenbaubetriebe (Nr. 4) sowie

 Tankstellen (Nr. 5) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-18 BauNVO)
- Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt die oberste Dachbegrenzungskante (Oberkante Firststein), gemessen in der Mitte jedes Firstes (ein Haus kann mehrere Firste haben). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.2 Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt Normalhöhennull (NHN). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.3 Die festgesetzte Firsthöhe darf durch die dem Dach untergeordnete technische Anlagen (wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) um bis zu 1,0 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- Die Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile (wie Erker, Vordächer, Dachüberstände) und Balkone um bis zu 1,0 m überschritten werden, sofern ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 1/3 nicht überschreitet. (§ 23 Abs. 3
- Die Baugrenzen dürfen durch nicht überdachte Terrassen um bis zu 3,0 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Stellplätze, Carports und Garagen
- (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
- Stellplätze, Carports und Garagen sind lediglich innerhalb der hierfür entsprechend zeichnerisch festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflä-
- Garagen müssen zu Verkehrsflächen hin einen vorderen Grenzabstand von mindestens 5,0 m, überdachte Stellplätze (Carports) von mindestens 1,50 m einhalten.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Es sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Entwässerung des Niederschlagswassers (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

Das innerhalb des Baugebiets auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und auf dem Grundstück zu ver-

- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Stellplätze inkl. Zufahrten sowie Zufahrten zu Garagen und Carports sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (Ökopflaster/ Sickerpflaster) herzustellen.
- Nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten.

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern muss gemäß der nachfolgend aufgeführten Gehölzliste des Landschaftsplans Kürten (Auszug) erfolgen. Zusätzlich zu den dort genannten Sträuchern dürfen Brombeere (Rubus fruticosus) und Himbeere (Rubus idaeus) gepflanzt werden.

# <u>Auf frischen bis mäßig trockenen Standorten sowie in lichten Hangbereichen und an</u>

Bäume: Acer campestre Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Malus sylvestris Populus tremula Prunus avium Prunus padus Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur Sorbus aucuparia Tilia cordata	Feldahorn Bergahorn Sandbirke Hainbuche Rotbuche Esche Wildapfel Espe Vogelkirsche Traubenkirsche Wildbirne Traubeneiche Stieleiche Eberesche Winterlinde	Sträucher: Cornus sanguinea Crataegus spec. Euonymus europaeus Ilex aquifolium Prunus spinosa Ribes uva- crispa Rosa canina Salix caprea Sambucus racemosa Sorbus aria	Hartriegel Weißdorn Pfaffenhütchen Stechpalme Schlehe Wilde Stachelbee Hundsrose Salweide Roter Holunder Mehlbeere
---	---	--	--

# An Straßenrändern (Bäume)

Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Sandbirke	Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Winterlinde

# Auf Obstweiden und -wiesen (altbewährte Sorten für den Hochstammobstbau)

Bäumchesapfel (Lokalsorte) Prinzenapfel Baumanns Renette Riesenboikenapfel Rheinischer Bohnapfel Champagner Renette Rheinischer Krummstiel Danziger Renette Rheinischer Winterrambur Doppelte Luxemburger Renette Roter Boskop Goldparmäne Schöner aus Boskoop Große Kasseler Renette Jakob Lebel Schöner aus Nordhausen Seidenhemdchen (Lokalsorte) Kaiser Wilhelm Krügers Dickstiel Weißer Klarapfel Zuccalmaglio Ontarioapfel

Birnensorten. Frühe aus Trevoux Gellerts Butterbirne **Gute Graue** Gräfin aus Paris

Neue Poiteau Pastorenbirne Silbermotte

Steinobst: Schwarze Knorpelkirsche Bühler Frühzwetschge

7.3 Die Flachdächer von Garagen und Carports sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe von mindestens 10 cm zu versehen. Es sind v.a. Gräser, Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und heimische Wildkräuter zu verwen-

Köstliche von Charneu

Wangenheims Frühzwetsche

Hauszwetsche

#### Passiver Schallschutz zum Verkehrslärm (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Außenbauteile (Außenwände, Dächer sowie Fenster) mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen müssen so ausgeführt sein, dass mindestens das jeweilige der nachstehenden Tabelle zu entnehmende resultierende Schalldämmmaß R'w, res (nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau) erreicht wird.

<b>Lärmpegelbereich</b> LPB	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen	Büroräume und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen	
		Erf. R'W,res des Außenbauteils in dB		
II	56 bis 60	30	30	
III	61 bis 65	35	30	

Die maßgeblichen Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung festgesetzt.

- Räume, die der Schlafnutzung dienen und an deren Fenster Beurteilungspegel der Straßenverkehrsgeräusche von 45 dB(A) oder mehr in der Nacht vorliegen, sind mit einem fensteröffnungsunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.
- Sollte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass die tatsächliche Geräuschbelastung einer Gebäudeseite bzw. eines Geschosses niedriger ausfällt, als dies der Lärmpegelbereich angibt, so kann vom festgesetzten Schalldämmmaß abgewichen, ein entsprechend niedrigeres Maß zugelassen und auf ein fensteröffnungsunabhängiges Lüftungssystem verzichtet werden.

#### Örtliche Bauvorschriften

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

### Dachaufbauten, Zwerchhäuser

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50 % der jeweiligen Dachbreite nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,0 m Abstand einhalten.

#### Fassadengestaltung

Grelle oder reflektierende Oberflächen und Materialien sind nicht zulässig. Zulässig sind Putz, Holz, Schiefer und unglasierte Klinker bzw. Ziegel. Andere Materialien sind bis zu 20 % der gesamten Gebäudefassade des Hauptgebäudes zulässig.

#### Einfriedungen

Einfriedungen in Form von Zäunen sind nur zulässig, wenn es sich um offene Zäune handelt (d.h. keine Verwendung von Sichtschutzbändern u.ä.) und diese mit Hecken hinterpflanzt werden.

- 3.2 Einfriedungen entlang der Erschließungsstraße dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht über-
- 3.3 In den anderen Bereichen dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2,0 m nicht überschrei-
- 3.4 Einfriedungen müssen zur Erschließungsstraße einen Abstand von mindestens 0,50 m

#### Müllstandorte

Standplätze für Abfall- und Müllbehälter sind baulich oder durch Bepflanzungen gegen Einsicht an drei Seiten abzuschirmen.

### Anzahl Stellplätze

Pro Wohneinheit sind im Baugebiet mindestens zwei voneinander unabhängige Stell-

#### plätze für Pkw vorzusehen. Geländemodellierungen

Anschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Darüber hinaus gehende Anschüttungen außerhalb der überbaubaren Flächen, die im baulichen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, z.B. Anschüttungen für Terrassen, können auch außerhalb der Baugrenze mit einer Fläche von höchstens 30 m² und einer maximalen Höhe von 2,50 m zugelassen

- 6.2 Innerhalb der überbaubaren Flächen richtet sich die Zulässigkeit von Anschüttungen nach den Vorgaben der Bauordnung.
- Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Entlang der Erschließungsstraße müssen Stützmauern mindestens 0,50 m Abstand zur Erschließungsstraße ein-

# Hinweise

# Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0. Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

# Kampfmittel

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Kürten und/ oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständi-

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NRW sind zu beachten.

# Geologische Gegebenheiten

Die Gemeinde Kürten befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149:2005 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

#### Baugrund

in Frage.

Schutz von Gehölzen

**Bodenschutz** 

Wasserschutz

gischen Kreises erforderlich.

Artenschutz

Im Rahmen der Genehmigungsfreistellung bzw. dem Bauantragsverfahren ist aufgrund des im Untergrund vorhandenen, verkarstungsfähigen Kalksteins ein Baugrundgutachten vorzulegen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

- Unterirdische Hohlräume sind nicht auszuschließen Die den Karstkluftgrundwasserleiter schützenden Deckschichten sind innerhalb
- des Plangebiets unterschiedlich mächtig.

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG

(Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) grundsätzlich in der Zeit zwi-

schen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell

Die außerhalb des Geltungsbereiches stockenden Bäume und Gehölze dürfen durch

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18195 ist der Oberboden (Mutterboden

bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten

und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu

Bei beabsichtigter Verwendung von Recyclingmaterial ist die Prüfung und Beantragung

einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Ber-

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Bepflanzungen und Versorgungsleitun-

gen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsan-

lagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) - Aus-

Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die

in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der

Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten eingesehen werden.

sicher, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

die Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden.

gabe 1989, insbesondere Abschnitt 3 zu berücksichtigen.

Einsichtnahme in technische Regelwerke

• Der Kluftgrundwasserleiter ist sehr verschmutzungsempfindlich: Bei den Bohr- und Bauarbeiten sind Verunreinigungen des Kluftgrundwasserleiters auszuschließen

• Bei Bohrarbeiten im Karstgrundwasserleiter kommt nur Trinkwasser als Spülmitte Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Umgrenzung einer Fläche für Stellplätze, Carports und Garagen

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Parallelmaß

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

Vorhandene Höhenlage in Meter über NHN

#### Allgemeine Darstellungen ohne Festsetzungscharakter und topographischer Bestand

Wohn- oder öffentliche Gebäude

Flurstücksgrenze und -nummer

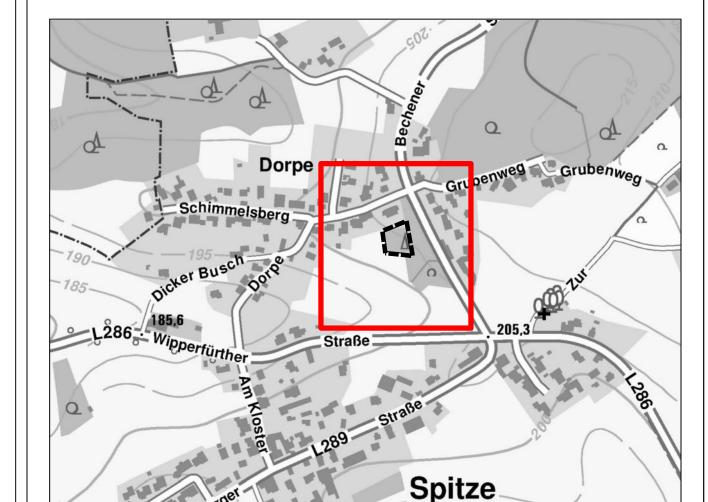
### Hinweis zur Planzeichnung:

Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Angabe eines Abstandsmaßes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzungen miteinander oder mit der parallel verlaufenden Flurstücksgrenze zusammen.

# Gemeinde Kürten



# Maßstab 1:500



Übersichtskarte Maßstab 1:5000 (Land NRW. 2018)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

**PLANZEICHENERKLÄRUNG** 

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ)

Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)

Sonstige Planzeicher

Maßgebliche Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

z.B. # 3,0